

Landeshauptstadt



Hannover



An den Stadtbezirksrat Linden-Limmer (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-0108/2016 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	6.3.1.

---

**Antwort der Verwaltung auf die  
Anfrage Dauer-Gerüst Schwarzer Bär  
Sitzung des Stadtbezirksrates Linden-Limmer am 03.02.2016  
TOP 6.3.1.**

---

Seit über drei Jahren steht nun schon ein Gerüst am Haus Schwarzer Bär 7. Dieses Gerüst wird voraussichtlich noch mindestens zwei weitere Jahre dort stehen. Die Aufstellung dieses Gerüsts stellt eine erhebliche Beeinträchtigung nicht nur der Mieter, sondern auch aller Nachbarn, der Gewerbetreibenden am Ort sowie eine Verschandelung des gesamten Schwarzen Bär dar.

Durch die Verengung von Fuß- und Radweg sowie Einschränkung der Sicht für die Verkehrsteilnehmer stellt das Gerüst obendrein eine erhebliche Gefährdung des Straßenverkehrs dar.

Nachdem die auslösende Gefährdung durch die marode Fassade inzwischen behoben sein soll (DS 15-2047/2015 F1), wurde dort jetzt eine beleuchtete Werbefläche angebracht.

**Ich frage daher die Verwaltung:**

1. Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung um die Gefährdung des Straßenverkehrs abzustellen?
  - a) Einengung und Behinderung von Fuß- und Radweg vor dem Haus. Teilweise werden Fußgänger dadurch auf den Radweg gezwungen.
  - b) Eingeschränkte Sicht für die Verkehrsteilnehmer durch das Gerüst.
  - c) Ablenkung und ggfs. Blendung der Verkehrsteilnehmer durch die Beleuchtung.
2. Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung um die Mieter vor Vertreibung zu schützen? Die Dauer und das nicht absehbare Ende des Gerüstaufbaus legen den Verdacht einer mutwilligen Maßnahme zur sogenannten Entmietung nah.
3. Wurde eine Gefährdung der Gesundheit der Mieter geprüft, da durch die Werbefläche noch weniger Licht in die Wohnungen kommt, nachts hingegen die Wohnungen ausgeleuchtet werden?

**Antwort**

zu 1.:

Durch das Gerüst gibt es keine Verkehrsgefährdung. Es verfügt über einen 1,5 m breiten Fußgängertunnel und hält den Radweg nicht nur frei, sondern noch einen Abstand von mind. 0,5 m. Behinderungen für Fußgänger ergeben sich

ausschließlich durch die ungeschickte Abstellung von Fahrrädern innerhalb des Gerüsttunnels, die zum Ausweichen von Fußgängern mit Kinderwagen u.ä. neben den Tunnel führt. Dies führt aber i.d.R. nicht zu Gefährdungen, da der Radweg als Einrichtungsweg sehr breit ist und man – auch durch den zusätzlichen Gerüstabstand - ausweichen kann. Eine gewisse Sichteinschränkung durch ein Gerüst liegt in der Natur der Sache. Zunächst bildet das Haus Schwarzer Bär 7 als Grenzbebauung schon eine Sichtbarriere in der Kurve, diese ist jetzt durch das Gerüst zwangsläufig verstärkt. Dies ist nicht zu ändern. Behinderungen und ggf. auch Gefährdungen entstehen ausschließlich durch unvernünftiges Verkehrsverhalten, z.B. verbotswidriges Radfahren entgegen der zugelassenen Richtung, gedankenloses Abstellen von Rädern an beiden Seiten des Gerüsttunnels oder unaufmerksames Gehen auf dem Radweg. Insgesamt stellt das Gerüst – auch im Vergleich zu anderen Gebäudesanierungen mit Gerüst im Straßennetz des Stadtbezirkes - keine wesentliche Behinderung dar, problematisch ist lediglich das begleitende Verhalten. Im Vergleich mit anderen Stellen am Schwarzen Bären (Ecke zur Falkenstraße, vor Irish harp und Capitol) mit ihren ständigen Einschränkungen der Verkehrsbreite fallen die Behinderungen durch das Gerüst vor Nr. 7 keineswegs aus dem Rahmen. Die Straßenverkehrsbehörde sieht deshalb weder eine rechtliche Möglichkeit noch eine tatsächliche Notwendigkeit zu Veränderungen am Gerüst. Unabhängig davon, prüft die Verwaltung derzeit weitergehende Optimierungsmöglichkeiten für Rad Fahrende.

zu 2.:

Die Verwaltung prüft gerade die rechtlichen Möglichkeiten, die erforderlichen Maßnahmen im Zweifel auch ohne Mitwirkung des Eigentümers ausführen zu lassen. Das Gerüst dient der Gefahrenabwehr und zur Beseitigung der noch bestehenden baulichen Mängel an Fassade und Dach und steht deshalb bis auf Weiteres nicht zur Disposition. Aus welchen Gründen der Eigentümer seiner Pflicht zur Bauunterhaltung zur Zeit nicht nachkommt, ist uns nicht bekannt.

zu 3.:

Die Werbefläche wurde (zunächst für einen Monat) befristet und unter dem Vorbehalt genehmigt, dass Gerüst und Plane durch Bauarbeiten bedingt und notwendig sind. Ein weiterer Vorbehalt betrifft die Beleuchtung, die so einzustellen ist, dass Beeinträchtigungen vermieden werden. Sofern die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird die Genehmigung nicht verlängert oder zurückgenommen.

18.62.10  
Hannover / 03.02.2016